

# Breitenhagener Kreis-Zeitung

Ämtliches Kreisblatt für den Kreis Breitenhagen

Nr. 120.

Dienstag, den 14. Oktober 1919.

75. Jahrg.

## Ämtlicher Teil.

### Bekanntmachung betreffend Maßnahmen gegen den Wohnungsmangel.

Nach § 12 der Satzung für das Kreis-Mietmüdigungsamt vom 4. ds. Mts. — Kreisblatt Nr. 117 — ist zur Schlichtung von Mietstreitigkeiten auf gütlichem Wege in jeder Gemeinde ein Schlichtungsausschuß einzusetzen, der aus einem Magistratsmitglied bzw. dem Gemeindevorsteher als Vorsitzender und je einem Beisitzer aus der Zahl der Hausbesitzer und Mieter der Gemeinde besteht, die von der Stadtverordnetenversammlung (Gemeindevorstellung) auf Vorschlag des Magistrats (Gemeindevorstehers) für die Dauer eines Jahres gewählt werden. Dieser Ausschuß ist anzurufen bevor das Kreismietmüdigungsamt in Anspruch genommen wird. Ueber den fruchtlos verlaufenen Vermittlungsversuch hat der Schlichtungsausschuß derjenigen Partei, die das Mietmüdigungsamt anrufen will, einen Ausweis zu erteilen. Dieser ist dem Mietmüdigungsamt vorzulegen.

Die Ortsbehörden ersuche ich wegen Errichtung des Schlichtungsausschusses alsbald das Erforderliche zu veranlassen.

Breitenhagen, den 10. Oktober 1919.

Der Vorsitzende des Kreis-Ausschusses. Koehler.

### Bekanntmachung.

Zwecks Berichterstattung an den Herrn Regierungspräsidenten ersuche ich die Ortsbehörden in Verfolg meiner Bekanntmachung vom 12. August ds. Js. — Kreisblatt Nr. 95 — mir bis zum 25. ds. Mts. über die Zahl der aus den abzutretenden Gebieten zugezogenen Beamten — getrennt nach einzelstehenden und solchen mit Familien — zu berichten.

Fehlensanzeige ist nicht erforderlich.

Breitenhagen, den 10. Oktober 1919.

Der Landrat. Koehler.

Der Arbeiterrat Breitenhagen. J. A. Albrecht.

### Bekanntmachung.

Der Gutsverwaltung in Rosenfelde ist von uns die Genehmigung erteilt worden:

50 Ztr. Winterroggen

eigener Ernte zu Saatwecken gem. § 7 der Saatgutverkehrsverordnung vom 20. Juni ds. Js. — R. G. Bl. S. 566 — und unseren dazu erlassenen Bekanntmachungen vom 7. und 26. August sowie 8. September ds. Js. — Kreisblatt Nr. 92, 100 u. 105 — zu veräußern.

Der Verkauf darf nur gegen vorchriftsmäßige Saatkarten und innerhalb des Kreises erfolgen.

Breitenhagen, den 10. Oktober 1919.

Der Kreis-Ausschuß. (Getreideabteilung).

Koehler. Landrat.

Bekanntmachung. Um eine möglichst gerechte Verteilung der zur Verfügung stehenden geringen Petroleummengen auf die einzelnen Gemeinden und Gutsbezirke vornehmen zu können, ersuche ich die Ortsbehörden, umgehend festzustellen und mir binnen längstens 1 Woche anzuzeigen:

1. Wieviel Haushaltungen in der Gemeinde oder im Gutsbezirk überhaupt vorhanden sind,
2. wieviele hiervon elektrische Beleuchtung besitzen und zwar:
  - a) im Wohnhaus und in den Ställen,
  - b) nur im Wohnhaus,
3. wieviele Haushaltungen hiernach ausschließlich auf Petroleumbeleuchtung angewiesen sind.

Da eine ganze Anzahl Haushaltungen seit der letzten Feststellung im August 1918 elektrischen Anschluß erhalten haben dürfte, hat sich diese erneute Feststellung als notwendig erwiesen.

Um sorgfältigste Feststellung und genaue Innehaltung des Termins wird ersucht.

Breitenhagen, den 12. Oktober 1919.

Der Landrat. Koehler.

Der Arbeiterrat Breitenhagen. J. A. Albrecht.

### Bekanntmachung betr. Amtsvorsteher.

Die vom Kreisrat neu gewählten Amtsvorsteher treten nach gesetzlicher Bestimmung, ihr Amt erst nach dem 31. Oktober ex. an.

Die Ortsbehörden der beteiligten Ortschaften ersuche ich dies ortsüblich bekannt zu machen, damit die Amtsvorsteher nicht unnötige Wege machen.

Breitenhagen, den 11. Oktober 1919.

Der Landrat. Koehler.

Der Arbeiterrat Breitenhagen. J. A. Albrecht.

## Ordnung

für die Erhebung einer Gemeindefsteuer bei dem Erwerb von Grundstücken im Bezirke der Gemeinde Hückendorf.

Auf Grund der §§ 13, 18, 69, 70, 82 des Kommunalabgabengesetzes vom 14. Juli 1893 und des Beschlusses der Gemeindevertretung vom 12. Juni 1919 wird für die Gemeinde Hückendorf nachstehende Steuerordnung erlassen:

### § 1.

Jeder auf Grund einer freiwilligen Veräußerung erlangte Eigentumswerb eines im Gemeindebezirk belegenen Grundstücks unterliegt einer Steuer von  $\frac{1}{2}$  vom Hundert des Wertes des veräußerten Grundstücks.

Wird ein Grundstück innerhalb von 5 Jahren von dem Zeitpunkt der Erwerbung an durch den Eigentümer im Ganzen weiter veräußert, so erhöht sich die Steuer auf  $\frac{3}{4}$  vom Hundert des Wertes des veräußerten Grundstücks; geschieht die Weiterveräußerung aber in Zeilen — Parzellen —, so erhöht sich die Steuer für die die Teile betreffenden Erwerbsgeschäfte auf 1 vom Hundert des Wertes der veräußerten Grundstücksanteile.

In Fällen, in denen die Veräußerung im Interesse der Abrundung des Grundbesitzes des Käufers oder zu Zwecken der inneren Kolonisation erfolgt, ist von der Erhöhung der Umsatzsteuer abzusehen. Das Gleiche hat in Fällen zu geschehen, in denen die Heranziehung zu einer erhöhten Umsatzsteuer eine große Härte bedeuten würde.

Wird das Eigentum eines Grundstücks der vorbezeichneten Art im Zwangsversteigerungsverfahren erworben, so ist eine Steuer von  $\frac{1}{2}$  vom Hundert vom Betrage des Meistgebots, zu welchem der Zuschlag erteilt wird, unter Hinzurechnung des Wertes der von dem Ersteher übernommenen Leistungen zu entrichten.

Für die Steuer sind der Veräußerer und der Erwerber haftbar. Steht einem derselben nach den landessteuergesetzlichen Vorschriften ein Anspruch auf Befreiung von der Abgabe zu (§ 6), so ist von dem andern Teile die Hälfte der Steuer zu entrichten. Bei Grundstückserwerbungen im Zwangsversteigerungsverfahren ist die Steuer von demjenigen zu entrichten, welchem der Zuschlag erteilt ist. Ist dieser ein Hypotheken- oder Grundschuldschläubiger, so ist die Steuer nur insoweit zu zahlen, als der Kaufpreis über die Forderungen des Erwerbers und der etwa vorhandenen besser berechtigten Gläubiger hinausgeht.

Die Steuer kommt nicht zur Erhebung, wenn der Erwerber eine von der Zahlung des Stempels befreite Person ist (§ 6).

### § 2.

Erfolgt der Eigentumswerb auf Grund einer Schenkung unter Lebenden, insbesondere auch einer remunerativen oder mit einer Auflage belasteten Schenkung, so ist die Abgabe nach dem Betrage, um welchen der Beschenkte durch den Erwerb des Grundstücks reicher wird, zu entrichten. Für die Feststellung dieses Betrages haben die Vorschriften der §§ 14—19 des Gesetzes, betreffend die Erbschaftsteuer, vom 30. Mai 1873 (G. S. für 1891 Seite 78) und des Artikels 1 Nummer 2 des Gesetzes, betreffend die Erbschaftsteuer vom 31. Juli 1895 (G. S. für 1895 S. 413) sinngemäße Anwendung zu finden.

### § 3.

Die Steuer wird nicht erhoben, wenn ein Grundstück von einem Veräußerer auf einen Abkömmling auf Grund eines lästigen Vertrages übertragen wird, oder wenn einer oder mehrere von den Teilnehmern an einer Erbschaft das Eigentum eines zu dem gemeinsamen Nachlasse gehörigen Grundstücks erwerben.

Zu den Teilnehmern an einer Erbschaft wird auch der überlebende Ehegatte gerechnet, welcher mit den Erben des verstorbenen Ehegatten gütergemeinschaftliches Vermögen zu teilen hat.

### § 4.

Bei Eigentumswerbungen, die zum Zwecke der Teilung der von Miteigentümern gemeinschaftlich besessenen Grundstücke außer dem Falle der Erbgemeinschaft (vergl. § 3) erfolgen, kommt die Steuer nur insoweit zur Erhebung, als der Wert des dem bisherigen Miteigentümer zum alleinigen Eigentum übertragenen Grundstücks mehr beträgt als der Wert des bisherigen ideoften Anteils dieses Miteigentümers an der ganzen zur Teilung gelangten gemeinschaftlichen Vermögensmasse.

### § 5.

Erfolgt der Grundstückserwerb auf Grund von Kaufverträgen, so berechnet sich die Steuer nach dem Werte der von einem der Vertragsschließenden in Kauf gegebenen Grundstücke und zwar nach demjenigen, welches den höheren Wert hat; bei dem Kaufe im Gemeindebezirke belegener Grundstücke gegen außerhalb desselben

belegene nach dem Werte der ersteren.

### § 6.

Wegen der sachlichen und persönlichen Steuerbefreiungen und Steuerermäßigungen, insoweit sie nicht bereits durch die vorangegangenen Bestimmungen geregelt worden sind, finden die Bestimmungen der Landesgesetze über den Urkundenstempel bzw. Schenkungsstempel entsprechende Anwendung.

Grundstückskäufe und Verkäufe solcher Körperschaften und Gesellschaften, die sich in gemeinnütziger Weise mit den Aufgaben der inneren Kolonisation und der Grundentschuldung befassen, und für die dies seitens des Finanzministers mit der Erklärung bescheinigt wird, daß der Körperschaft oder Gesellschaft auch staatsseitig Stempel-erleichterungen zu teil geworden sind oder werden sollen, bleiben steuerfrei.

### § 7.

Die Wertermittlung ist in denjenigen Fällen, in welchen die Steuer von dem Werte des Grundstücks zu berechnen ist, auf den gemeinen Wert des Gegenstandes zur Zeit des Eigentumswechsels zu richten.

In keinem Falle darf ein geringerer Wert versteuert werden, als der zwischen dem Veräußerer und dem Erwerber bedungene Preis mit Einschluß der vom Erwerber übernommenen Lasten und Leistungen und unter Zurechnung der vorbehaltenen Nutzungen. Die auf dem Gegenstande haftenden gemeinen Lasten werden hierbei nicht mitgerechnet; Renten und andere zu gewissen Zeiten wiederkehrende Leistungen werden nach den Vorschriften des Gesetzes, betreffend die Erbschaftsteuer vom 30. Mai 1873

19. Mai 1891 §§ 15—19 und vom 31. Juli 1895 Artikel 1 Nr. 2 kapitalisiert.

### § 8.

Die Veranlagung der Steuer geschieht durch den Gemeindevorstand.

### § 9.

Die zur Entrichtung der Steuer Verpflichteten haben innerhalb einer Woche nach dem Erwerbe dem Gemeindevorstand hiervon sowie von allen sonstigen für die Festsetzung der Steuer in Betracht kommenden Verhältnissen schriftliche Mitteilung zu machen, auch die Steuerpflichtigkeit betreffenden Urkunden vorzulegen.

Auf Verlangen des Gemeindevorstandes sind die Steuerpflichtigen verbunden, über bestimmte für die Veranlagung der Steuer erhebliche Tatsachen innerhalb einer ihnen zu bestimmenden Frist schriftlich oder zu Protokoll Auskunft zu erteilen.

### § 10.

Der Gemeindevorstand ist bei der Veranlagung der Steuer an die Angaben der Steuerpflichtigen nicht gebunden. Wird die erteilte Auskunft beanstandet, so sind dem Steuerpflichtigen vor der Veranlagung die Gründe der Beanstandung mit dem Anheimstellen mitzuteilen; hierüber binnen einer angemessenen Frist eine weitere Erklärung abzugeben (vergl. § 63 des Kommunalabgabengesetzes).

Findet eine Einigung mit dem Steuerpflichtigen nicht statt, so kann der Gemeindevorstand die zu entrichtende Steuer nötigenfalls nach dem Gutachten Sachverständiger festsetzen.

### § 11.

Nach bewirkter Prüfung erfolgt die Veranlagung der Steuer durch den Gemeindevorstand, worüber dem Steuerpflichtigen ein schriftlicher Bescheid zustellen ist. Die Steuer ist innerhalb 4 Wochen an die Gemeindekasse zu entrichten.

Nach vergeblicher Aufforderung zur Zahlung erfolgt die Einziehung der Steuer im Zwangsversteigerungsverfahren.

### § 12.

Der Einspruch gegen die Veranlagung ist binnen einer Frist von 4 Wochen nach Zustellung des Veranlagungsbescheides beim Gemeindevorstande schriftlich anzubringen.

Ueber den Einspruch beschließt der Gemeindevorstand. Gegen dessen Beschluß steht dem Steuerpflichtigen binnen einer mit dem ersten Tage nach erfolgter Zustellung beginnenden Frist von 2 Wochen die Klage im Verwaltungsstreitverfahren offen.

### § 13.

Der Gemeindevorstand ist befugt, die nach der Steuerordnung fällige Steuer aus Billigkeitsgründen ganz oder teilweise zu erlassen, und er kann hiervon insbesondere in den Fällen Gebrauch machen, in denen ein Hypotheken- oder Grundschuldschläubiger das ihm verpfändete Grundstück oder Recht zur Vermeidung des sonst unabwehrbaren Zwangsversteigerungsverfahrens freihändig erwirbt.

### § 14.

Wer eine ihm nach § 9 dieser Ordnung obliegende Anzeige oder Auskunft nicht rechtzeitig oder nicht in der vorgeschriebenen Form erstattet, wird, insofern nicht nach